

Satzung 25.01.2019

Duisburger Reiterverein 64 e.V.

Spicksterstraße 52

47259 Duisburg



§ 1 Name, Sitz und Farben

1. Der Verein führt den Namen „Duisburger Reiterverein 64 e.V.“ und gehört als ordentliches Mitglied dem Verband Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. an.
2. Er ist als rechtsfähiger Verein nach § 21 BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen und hat seinen Sitz in Duisburg.
3. Die Vereinsfarben sind grün-weiß

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Duisburger Reiterverein 64 e.V. verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch die planmäßige Förderung Pflege des Reitsports.
2. Diese Ziele schließen parteipolitische, konfessionelle und wirtschaftliche Bindungen und Betätigungen des Vereins aus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder angehören:

1. Jungmitglieder

- Aktive und Fördermitglieder unter 18 Jahren.

2. Ordentliche Mitglieder

- Aktive und Fördermitglieder über 18 Jahren.

1. Die Aufnahme von Mitgliedern oder die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Beschlussfassung festgelegten Zeitpunkt.
2. Jungmitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch zu ordentliche Mitgliedern. Durch schriftliche Erklärung eines Mitgliedes kann mit 4-wöchiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats umgewandelt werden:
 - Eine aktive Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft
 - Eine Fördermitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft

Bei einem fördernden Mitglied, das eine Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft wünscht, kann die Umwandlung der Mitgliedschaft nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der einmalige Eintrittsbeitrag entrichtet wird.

1. Die Mitgliedschaft erlöscht

- a) Durch Tod des Mitglieds.
- b) Durch Kündigung mittels eines eingeschriebenen Briefes oder einer E-Mail (mit Lesebestätigung) zum Schluss eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Frist von drei Monaten.
- c) Durch Ausschluss durch den Vorstand mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit bei Anwesenheit von mind. sieben Vorstandsmitgliedern, wenn ein Mitglied gegen satzungsmäßige und in der Betriebsordnung geregelte Pflichten verstößt, insbesondere wenn der Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate trotz schriftlicher Abmahnung nicht gezahlt wurde.
- d) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss hebt die Verpflichtungen zur Zahlung der rückständigen Beiträge, Gebühren oder Umlagen nicht auf. Der Vorstand ist berechtigt, diese Forderungen notfalls mit gerichtlichen Mitteln durchzusetzen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen und Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie haben Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Satzung und der Betriebsordnung das Recht auf die volle Unterstützung und Förderung durch den Verein, auf die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen, sowie auf die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
3. Durch Eintritt in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung und die Beschlüsse des Vereins als für sich bindend an und verpflichtet sich, keine unehrenhaften sowie die Interessen des Vereins und dessen Ansehen gröblich schädigenden Handlungen vorzunehmen.
4. Jedes Mitglied kann in mehreren Reitvereinen Mitglied sein, jedoch nur in einem Verein Stammmitglied sein. Änderungen der Stammmitgliedschaft des Vereins bedürfen eines Antrages der Persönlichen Mitglieder (FN) Online. Die Genehmigung erfolgt vom Vorstand. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der LPO der Landeskommision Rheinland.
5. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich zu jährlichen Arbeitsstunden auf der Vereinsanlage. Diese sind durch Putztage, Turniere, Ponyreiten, Kindergeburtstage, Ferienfreizeiten und ähnliches abzuleisten. Eltern und Ehepartner können bei den Arbeitsstunden helfen und werden dem Mitglied angerechnet. Die Arbeitsstunden sind nur von einem Mitglied des Vorstands sowie der angestellten Reitlehrerin abzuzeichnen. Erwachsene sollen 10 Arbeitsstunden im Jahr und Kinder bzw. Jugendliche 5 Arbeitsstunden im Jahr leisten. Jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird mit 5 EUR für Jugendliche und 10 EUR für Erwachsene berechnet. Der Betrag wird am Ende des Jahres vom Konto eingezogen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen bzw. schriftlichen Abstimmungen und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind, durch Beschlussfassung in der Versammlung bzw. durch schriftliche Abfragen der Mitglieder besorgt.
2. Die Mitgliederversammlung soll im 1. Vierteljahr des Kalenderjahrs folgenden Jahres stattfinden. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen jederzeit einberufen, wenn mehr

als 10 Prozent stimmberechtigte Mitglieder sie unter Angaben von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.

3. Die Einladung zu einer Versammlung erfolgt schriftlich oder per E-mail mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Die Absendung der Einladungen hat mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Wahl eines Versammlungsleiters
 - b) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, Rechnungsprüfern und des Jugendwartes.
 - f) Vorlage des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge

1. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit entsprechendem Hinweis auf die Beschlussunfähigkeit vom Vorstand einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Gewählt wird durch Zuruf (Hand aufheben) und zwar mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes wird in geheimer Wahl abgestimmt. Erhält keiner der vorgeschlagenen Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet unter den drei Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Dabei ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist der gewählt, der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.
3. Die Eltern der aktiven Kinder und Jugendmitglieder werden zur Jahreshauptversammlung ebenfalls eingeladen. Sie dürfen aktiv teilnehmen, haben jedoch kein Wahlrecht.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem 1. Kassenwart
- e) dem 2. Kassenwart
- f) dem Sportwart
- g) dem 2. Sportwart

- h) dem Platzwart
- i) dem Jugendwart
- j) dem Vertreter für Freizeit und Breitensport
- k) Social Media Beauftragter

3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Jahren mit geraden Jahreszahlen sind mit der Möglichkeit der Wiederwahl zu wählen:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 1. Kassenwart
- c) der Platzwart
- d) der Vertreter der Freizeitreiter und Breitensport
- e) 2. Sportwart

In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen sind mit der Möglichkeit der Wiederwahl zu wählen:

- a) der 2. Vorsitzende
- b) der Geschäftsführer
- c) der Sportwart
- d) der 2. Kassenwart
- e) Social Media Beauftragter

Der Jugendwart wird von dem Jugendtag gewählt, nach den Bestimmungen der Jugendordnung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt-beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandmitgliedern-bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der das Amt zur Wiederwahl ansteht, eine kommissarische Besetzung der verwaisten Ämter vorzunehmen. Wenn mehr als 3 Vorstandsmitglieder ausscheiden, müssen die kommissarisch besetzten Posten von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

5. Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

6. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus:

- Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Kassenwart
- Zwei von ihnen sind jeweils gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein bei offiziellen Anlässen.

2. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn bei Abwesenheit.
3. Der Geschäftsführer erledigt die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins. Er beaufsichtigt die Geschäftsstelle und die vom Verein angestellten Personen und erstattet den Geschäftsbericht.
4. Der Kassenwart verwaltet die Finanzen des Vereins, erstattet den Kassenbericht und erstellt den Haushaltsplan. Er übernimmt die Abrechnung von Turnieren, Reitgeldern und Arbeitsstunden.
5. Der 2. Kassenwart unterstützt den 1. Kassenwart und vertritt ihn bei Abwesenheit.
6. Der Sportwart regelt den gesamten Sportbetrieb. Er veranlasst die Pflege, die Betreuung und den Einsatz der Pferde und ihrer Ausrüstung in Zusammenarbeit mit dem/der Reitlehrer/in. Er ist verantwortlich für interne und externe Sportveranstaltungen, Lehrgänge etc. und für den Turniersport.
7. Der 2. Sportwart unterstützt den 1. Kassenwart und vertritt ihn bei Abwesenheit.
8. Der Platzwart betreut alle baulichen Anlagen, Plätze und Sportgeräte.
9. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Sportjugend
10. Der Vertreter für Freizeiten und Breitensport vertritt die Belange der Freizeitreiter.
11. Der 2. Sportwart unterstützt den 1. Sportwart und vertritt ihn bei Abwesenheit.
12. Der Social Media Beauftragte betraut die Kommunikation des Vereins in den sozialen Medien sowie mit der Presse.

§10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren drei Rechnungsprüfer, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Bei jeder Jahreshauptversammlung scheidet mindestens ein Rechnungsprüfer aus und wird durch einen neuen ersetzt. Wiederwahl ist nicht möglich. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Beiträge

Die Aufnahmegebühr, die Beiträge und sonstige geldliche Verpflichtungen der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung oder per brieflicher Abstimmung festgesetzt. Die Fördermitglieder sind von der Abstimmung zu geldlichen Verpflichtungen befreit. Bis zu einem Bagatellbetrag in Höhe von max. 20€ monatlich darf der Vorstand in vereinsgefährdeten Situationen Preiserhöhungen selbstständig vornehmen. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung bzw. Befragung der Mitglieder per Brief/ E-Mail .

§ 12 Ausschüsse

1. Der Verein hat als ständigen Ausschuss den Vereinsjugendausschuss. Dieser erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

2. Durch Beschluss des Vorstandes können für Sonderaufgaben weitere Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 13 Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag wird vom Vereinsjugendausschuss mit Bekanntgabe des Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einberufen.

Für die Tagesordnung des ordentlichen bzw. außerordentlichen Vereinsjugendtages gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung sinngemäß.

§14 Datenschutz

1)Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen.

2)Als Mitglied des Pferdesportverbandes Rheinland und der FN kann der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben insbesondere im Bereich des Turniersports folgende personenbezogene Daten an diese Verbände übermitteln: Name, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse.

3)Im Zusammenhang mit seinen satzungsmäßigen Veranstaltungen (z. B. Vereinsveranstaltungen, Turniere, Lehrgänge) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt solche Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung der Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit und die Funktion im Verein sowie – falls zwangsläufig mit einer Turnierteilnahme verbunden – Alters und Leistungsklasse.

4)Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung oder Übermittlung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. Zu weitergehenden Maßnahmen ist der Verein nicht verpflichtet.

5)Mitgliederlisten sind für Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder insoweit zugänglich, wie deren Funktion oder Aufgabenstellung die Kenntnisnahme erfordern.

6)Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7)Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) sowie der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§15 Ehrenamtszuschale

Den Vorstandsmitgliedern, sowie anderen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern kann für außerordentliches Engagement im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins und der gesetzlichen Vorgabe eine Ehrenamtszuschale nach Paragraph 3 Nr. 26 a EStG geleistet werden. Über die Vergabe einer Ehrenamtszuschale ist für jeden Einzelfall ein Vorstandsbeschluss vom Vorstand zu treffen.